

**Anlage 2** zum Rahmenvertrag über die Durchführung von podologischen Leistungen (RV-P) vom 26.06.2002, in der Fassung vom 13.11.2015, gültig ab 01.01.2016

**Vergütungsvereinbarung für Podologiepraxen in den „alten“ Bundesländern  
gültig ab 01.01.2018**

Leistungserbringergruppenschlüssel:

Leistungserbringergruppenschlüssel: 71

Tarifikennzeichen: 24010

**§ 1  
Preisvereinbarung**

- (1) Diese Preisvereinbarung gilt für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der AOKs Bayern, Bremen/Bremerhaven, Niedersachsen, NORTHWEST, Rheinland/Hamburg, Rheinland-Pfalz/Saarland (nur für das Bundesland Rheinland-Pfalz).
- (2) Für alle Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem 31.12.2017 stattfindet, können folgende Höchstpreise abgerechnet werden:

| Pos.-Nr. |  | Vergütung<br>ab 01.01.2018 (EURO)                           |
|----------|--|---|
| 78001    | <b>Hornhautabtragung/-bearbeitung (beider Füße)</b><br>Richtwert: 20 - 30 Minuten  | <b>20,30</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,03 ) |
| 78004    | <b>Hornhautabtragung/-bearbeitung (eines Fußes)</b><br>Richtwert: 10 - 20 Minuten  | <b>14,50</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,45 ) |
| 78002    | <b>Nagelbearbeitung (beider Füße)</b><br>Richtwert: 20 – 25 Minuten  | <b>19,14</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,91 ) |
| 78005    | <b>Nagelbearbeitung (eines Fußes)</b><br>Richtwert: 10 – 20 Minuten  | <b>14,50</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,45 ) |
| 78003    | <b>Podologische Komplexbehandlung (beider Füße)</b><br>(Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)<br>Richtwert: 40 – 50 Minuten  | <b>31,50</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 3,15 ) |
| 78006    | <b>Podologische Komplexbehandlung (eines Fußes)</b><br>(Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)<br>Richtwert: 20 – 30 Minuten  | <b>20,30</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,03 ) |
| 79933    | <b>Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld</b>  | <b>12,00</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,20 ) |
| 79934    | <b>Hausbesuch in einer soz. Gemeinschaft</b><br>(auch z. B. Altenheime), ärztlich verordnet; je Person inkl. Wegegeld (gilt auch beim Besuch einer einzelnen Person in einer sozialen Gemeinschaft, nicht zusammen mit 79933 abrechenbar). | <b>6,75</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 0,68 )  |

- (3) Für alle Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem 31.12.2018 stattfindet, können folgende Höchstpreise abgerechnet werden:

| <b>Pos.-Nr.</b> |  | <b>Vergütung<br/>ab 01.01.2019 (EURO)</b>                   |
|-----------------|--|---|
| 78001           | <b>Hornhautabtragung/-bearbeitung (beider Füße)</b><br>Richtwert: 20 - 30 Minuten  | <b>21,18</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,12)  |
| 78004           | <b>Hornhautabtragung/-bearbeitung (eines Fußes)</b><br>Richtwert: 10 - 20 Minuten  | <b>15,13</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,51 ) |
| 78002           | <b>Nagelbearbeitung (beider Füße)</b><br>Richtwert: 20 – 25 Minuten  | <b>19,97</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,00 ) |
| 78005           | <b>Nagelbearbeitung (eines Fußes)</b><br>Richtwert: 10 – 20 Minuten  | <b>15,13</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,51 ) |
| 78003           | <b>Podologische Komplexbehandlung (beider Füße)</b><br>(Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)<br>Richtwert: 40 – 50 Minuten  | <b>33,00</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 3,30 ) |
| 78006           | <b>Podologische Komplexbehandlung (eines Fußes)</b><br>(Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)<br>Richtwert: 20 – 30 Minuten  | <b>21,18</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,12 ) |
| 79933           | <b>Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld</b>  | <b>12,25</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,23 ) |
| 79934           | <b>Hausbesuch in einer soz. Gemeinschaft</b><br>(auch z. B. Altenheime), ärztlich verordnet; je Person inkl. Wegegeld (gilt auch beim Besuch einer einzelnen Person in einer sozialen Gemeinschaft, nicht zusammen mit 79933 abrechenbar). | <b>7,00</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 0,70 )  |

(4) Für alle Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem 31.12.2019 stattfindet, können folgende Höchstpreise abgerechnet werden:

| <b>Pos.-Nr.</b> |  | <b>Vergütung<br/>ab 01.01.2020 (EURO)</b>                   |
|-----------------|--|---|
| 78001           | <b>Hornhautabtragung/-bearbeitung (beider Füße)</b><br>Richtwert: 20 - 30 Minuten  | <b>21,95</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,20 ) |
| 78004           | <b>Hornhautabtragung/-bearbeitung (eines Fußes)</b><br>Richtwert: 10 - 20 Minuten  | <b>15,68</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,57 ) |
| 78002           | <b>Nagelbearbeitung (beider Füße)</b><br>Richtwert: 20 – 25 Minuten  | <b>20,69</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,07 ) |
| 78005           | <b>Nagelbearbeitung (eines Fußes)</b><br>Richtwert: 10 – 20 Minuten  | <b>15,68</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,57 ) |
| 78003           | <b>Podologische Komplexbehandlung (beider Füße)</b><br>(Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)<br>Richtwert: 40 – 50 Minuten  | <b>34,50</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 3,45 ) |
| 78006           | <b>Podologische Komplexbehandlung (eines Fußes)</b><br>(Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)<br>Richtwert: 20 – 30 Minuten  | <b>21,95</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,20 ) |
| 79933           | <b>Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld</b>  | <b>12,50</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,25 ) |
| 79934           | <b>Hausbesuch in einer soz. Gemeinschaft</b><br>(auch z. B. Altenheime), ärztlich verordnet; je Person inkl. Wegegeld (gilt auch beim Besuch einer einzelnen Person in einer sozialen Gemeinschaft, nicht zusammen mit 79933 abrechenbar). | <b>7,00</b><br>(darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 0,70 )  |

## **§ 2 Vergütungsinhalt**

- (1) Mit den in § 1 genannten Vergütungssätzen sind alle im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten podologischen Behandlung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Vor- und Nachbereitung) abgegolten (Endpreis). Die vereinbarten Höchstpreise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Mehrwertsteuer.
- (2) Jeder Behandlungstermin ist durch den Anspruchsberechtigten auf dem Verordnungsblatt unter Angabe des Datums der Ausführung einzeln zu bescheinigen. Vorausbescheinigungen sind unzulässig.
- (3) Die Position für einen Hausbesuch kann an einem Tag je Versicherten nur einmal in Ansatz gebracht werden.
- (4) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass es sich bei der Angabe „eingewachsener Zehennagel“, zusätzlich zu den formellen Angaben auf der Heilmittelverordnung, um einen therapeutischen Hinweis des Arztes handelt. Die Nagelbehandlung am betroffenen Zeh darf durch den Podologen nicht durchgeführt werden.

## **§ 3 Transparenzregelung**

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung bildet eine Preisanpassung im Sinne des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HHVG) ab.
- (2) Die Vertragspartner, die diese Vereinbarung unterzeichnen, sind sich einig, dass die hiermit vereinbarten Preisanpassungen dazu führen sollen, den Beruf der Heilmittelerbringung attraktiv zu halten und weiteren Nachwuchs für die Praxen zu gewinnen.
- (3) Die Vereinbarung hat daher auch zum Ziel, die Gehälter der in den Praxen angestellten Therapeuten zukünftig anzuheben. Die Leistungserbringer, die diese Vereinbarung anwenden, verpflichten sich therapeutisch tätige Mitarbeiter insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Preiserhöhung angemessen zu vergüten. Nur so kann weiterhin eine gute flächendeckende Versorgung sichergestellt werden.
- (4) Wie und in welchem Umfang die nach Absatz 2 erklärte Absicht überprüft und ggf. nicht eingehaltene Verpflichtungen nach Absatz 3 geahndet werden, vereinbaren die Vertragspartner unabhängig von der Laufzeit dieser Vergütungsvereinbarung. Hierfür streben die Vertragspartner eine Vereinbarung bis zum 31.12.2018 an. Die ersten Gespräche dazu werden im 2. Quartal 2018 aufgenommen.

## **§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung ist bis zum 31.08.2020 befristet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Vertragspartner bedarf. Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor Laufzeitende die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung aufnehmen. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, sich während der Laufzeit dieses Vertrages in regelmäßigen Abständen zur aktuellen Versorgungssituation auszutauschen und ggf. geeignete Maßnahmen zu deren Optimierung zu entwickeln.
- (3) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit des Rahmenvertrages.
- (4) Mit Ablauf der Vergütungsvereinbarung am 31.08.2020 gelten die seit dem 01.01.2020 gültigen Preise weiter, soweit Vertragsverhandlungen aufgenommen und noch nicht beendet worden sind.

Berlin, den

.....  
Deutscher Verband für Podologie  
(ZFD) e.V.

.....  
AOK Bundesverband

.....  
Verband Deutscher Podologen  
(VDP e.V.)